

 **Bundesministerium
Inneres**

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0644-I/7/2018

Wien, am 5. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen haben am 12. Oktober 2018 unter der Zahl 1985/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Österreich in seiner Rolle als Ratsvorsitz die Position des neutralen Vermittlers einnimmt. Das Bundesministerium für Inneres unterstützt diesen Legislativvorschlag, der wesentliche Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bringen wird. Es handelt sich hierbei um einen ergänzenden Vorschlag der Europäischen Kommission (EK), welcher notwendige Anpassungen an den Vorschlag der EK von Dezember 2017 vornimmt. Die im Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen werden ferner auch deshalb unterstützt, da sie praktikable Lösungen zu festgestellten Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit – etwa zur Überwindung des Problems des Identitätsmissbrauchs – bieten und gleichzeitig ein hoher datenschutzrechtlicher Standard eingehalten wird.

Frage 2:

Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Das Bundesministerium für Inneres nimmt die Behandlung des Vorschlags federführend wahr. Die Positionierung im Rahmen des Rates der Europäischen Union wird laufend mit weiteren betroffenen Ressorts abgestimmt.

Frage 3:

Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?

Es bestehen weder seitens Österreichs noch anderer Mitgliedstaaten Einwände gegen die Rechtsgrundlage.

Frage 4:

Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Ja, die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind gegeben.

Frage 5:

Werden auf Grund des Vorschages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?

a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

Frage 6:

Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?

a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?

Frage 7:

Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Nach jetzigem Stand werden nationalstaatliche Rechtsanpassungen, aber keine verfassungsrechtlichen Änderungen erforderlich sein.

Frage 8:

Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission stieß insgesamt auf große Zustimmung seitens der Mitgliedstaaten.

Frage 9:

In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag ist der Ratsformation „Justiz und Inneres“ zuzuordnen.

Frage 10:

In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Das Dossier wird seit Jahresbeginn in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „DAPIX (Informationsaustausch und Datenschutz) – Interoperabilität“ behandelt.

Frage 11:

Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

In Bezug auf den Zeitplan wurde der adaptierte Vorschlag in der RAG DAPIX Interoperabilität im Juni 2018 angenommen. Die allgemeine Ausrichtung im Rat erfolgte im September 2018. Am 15. Oktober 2018 legte das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition fest. Der erste Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission fand am 24. Oktober 2018 statt.

Frage 12:

Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Das Bundesministerium für Inneres arbeitet daraufhin, die Trilogverhandlungen unter österreichischem Vorsitz abschließen zu können.

Frage 13:

Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Bei diesem Vorschlag kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung.

Herbert Kickl

